

# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER FÜR DAS GEBIET „KAMMERLOH“

# DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000

M 1:1000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

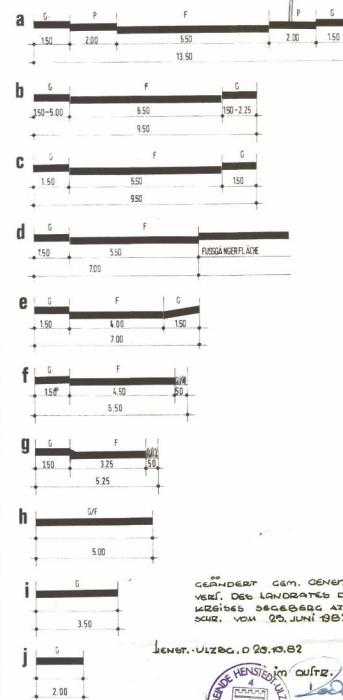
## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANSYMBOL	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GEBIETSBEREICHES	§ 9/7 BbauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BbauG
	ALLESMEIN WOHNGEBIET	§ 4 BbauVO
	BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN	§ 9/1/9 BbauG
	MISCHGEBIET	§ 6 BbauVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BbauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE	§ 9/16/17 BbauVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 19 BbauVO
	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	§ 20 BbauVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 15/5 BbauVO
	BAUWEISE	§ 15/2 BbauVO
	ABWICHELNDE BAUWEISE, HAUSGRÜPPE ÜBER 50m² LÄNGE	§ 22/4 BbauVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3 BbauVO
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BbauVO
	OFFENE BAUWEISE, EINZELHAUS UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BbauVO
	HAUSGRUPPEN BIS 50m² LÄNGE	§ 22/2 BbauVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BbauG
	BAUFRANZE	§ 22/3 BbauVO
	HAUPTFRICHTUNG	§ 9/1/2, BbauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11
	STRASSENVERKEHRSPARKFLÄCHEN	§ 9/1/11
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSPARKFLÄCHEN	§ 9/1/11
	FUSSGÄNGERBREITEN	§ 9/1/15 BbauG
	ÖFFENTLICHE GRUNDLAGE	§ 9/1/15 BbauG
	PARKANLAGE	§ 9/1/15 BbauG
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9/1/15 BbauG
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 BbauG
	GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN	§ 9/1/22 BbauG
	GEMEINSCHAFTSSTIEGANGEN	§ 9/1/22 BbauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9/6 BbauG
	MIT GER-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BEHALTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BbauG
	GERECHT ZUGUNSTEN DER ALLENGEMEIN	§ 9/1/24 BbauG
	LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERBUNDENSBREITENDE	§ 9/1/25 BbauG
	FAHRRADRECHT ZUGUNSTEN DER ANWESER	§ 9/1/25 BbauG
	FAHRRADRECHT ZUGUNSTEN DER ANWESER	§ 9/1/25 BbauG
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN/TRAFOSTATION	§ 9/1/12 *
	AUSSEER GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4
	SATTELDACH	§ 9/4
	FLACHDACH	§ 9/4 BbauG
	TT - DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMASS NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSGRENZUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZWISCHENSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRRADWEG	
	GEHWEG	
	STRASSENBELEUCHTUNG	
	GRUNDLAGE EINER GEPLANTEN BAUL. ANLAGE	
	SICHTBREMSE	
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
	HÖHENLINIEN	
	BESCHÜTTUNG	
	STÜTZMAUER	
	BRÜCKE	

## TEIL B : TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen, öffentliche Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrhahnsoberrante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BbauG)
- Die Dachneigung der Satteldächer ist in 35° bis 48° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BbauG können durch die untere Bauaufsicht zugelassen werden. (§ 9 Abs. 4 BbauG)
- Außenwände sind mit Verblendenwerk in roten Ziegeln auszuführen. Helles und weißgelblich-braunes Mauerwerk wird ausnahmsweise zugelassen. (§ 9 Abs. 4 BbauG)
- Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen als lebende Becken bis 80 cm Höhe zulässig. (§ 9 Abs. 4 BbauG)

## STRASSENPROFILE



ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 9 UND 10 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 15.6.76

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

18.12.1981

DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG NACH § 4 ABS. 1 BBAUG VOM 15.6.76 IST AM 14.9.79 ERTEILT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.6.81 BIS 23.7.81 NACH VORBEREITUNG AM 14.9.79 ABGESCHLOSSEN. BEKANNTMACHUNG IN STATT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.6.81 BIS 23.7.81 NACH VORBEREITUNG AM 14.9.79 ABGESCHLOSSEN. BEKANNTMACHUNG IN STATT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEGRÜNDETEN ÖFFENTLICHEN BELÄNGE SIND MIT BESCHLUSSEN VOM 24.07.1980 ZUR ABKÄRPERUNG STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.10.82

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5. JULI 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.

KATASTERAMT BAD SEEBERG

BAD SEEBERG, DEN 10.04.84

LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.10.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.81 ERTEILT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINWISSEN DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BEZÜGLICH AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.10.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.81 ERTEILT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DI AUFLAGE WURDE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.82 ERTEILT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDETRATES DES KREISES SEEBERG, JES KREISES SEEBERG, AM 20.03.82 AN 2/61 2/1 504, BEI ATOT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.10.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.81 ERTEILT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26.2.82

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 20.03.84 MIT DER BEWÄHRTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINWISSEN, SOWIE DES OPTIS UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RICHTIG VERBÜNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 10.04.84

BÜRGERMEISTER